

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 387/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2006 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21. Juni 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil der Kläger in seiner Tätigkeit als Kraftfahrer im Güterverkehr Angelernter (im oberen Bereich) sei und als solcher zumutbar etwa auf Tätigkeiten eines einfachen Pförtners oder einfache Bürohilfstätigkeiten in einer Poststelle oder Registratur nach BAT IX verwiesen werden könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie einen Verstoß des LSG gegen das Prozessgrundrecht des fairen Verfahrens.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 10. Oktober 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird - wie vorliegend - eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt, weil das LSG seiner Entscheidung den Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. November 1997 - und nicht den Nachfolgetarifvertrag vom 18. August 2000 - zugrunde gelegt habe, bezeichnet er keinen Fehler im Verfahren ("error in procedendo"), sondern einen (vermeintlichen) Fehler bei der Sachentscheidung. Ein solcher Vortrag eröffnet indes die Revisionsinstanz nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Soweit der Kläger meint, das LSG habe den Tarifvertrag vom 17. November 1997 als Urkunde in das Verfahren einführen müssen, weil nur dann der Inhalt der Urkunde verwertbar sei (Hinweis auf BSG Beschluss vom 31. März 2004 - B 4 RA 224/03 B), verkennt er bereits den Begriff der (beweiserheblichen) Urkunde. Urkunde im Sinne des Beweisrechts ist die schriftliche Verkörperung eines Gedankens (BGHZ 65, 300, 301; vgl auch Hartmann in Baumbach/Lauter-



bach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl 2006, RdNr 5 zu Übers § 415 mwN). Tarifverträge sind in diesem Sinne aber weder private noch öffentliche Urkunden; ihnen kommt vielmehr normativer Charakter zu (vgl Senatsurteil vom 20. Juli 2005 - B 13 RJ 19/04 R - veröffentlicht bei Juris; vgl auch BAG AuA 2005, 184 = ZTR 2005, 195).

- 7 Aber auch unterstellt, das LSG wäre - etwa aus den vom Kläger genannten Anforderungen an ein faires Verfahren - zur Übersendung von Abschriften des Tarifvertrags an die Beteiligten verpflichtet gewesen, hat der Kläger nicht dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf dem (unterstellten) Verfahrensmangel beruht. Denn der Kläger führt selbst aus, dass auch im Tarifvertrag vom 18. August 2000 der Lohngruppe 4 beispielhaft Kraftfahrer zugeordnet sind, die lediglich eine erfolgreich abgeschlossene zweijährige Ausbildung nachweisen oder über eine entsprechende Berufspraxis verfügen müssen. Dies entspricht der - vom Kläger in der Beschwerdebegründung geschilderten - Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil, die auf dem Tarifvertrag von 1997 basiert und wonach der Kläger (bei Annahme einer Ausbildung von unter drei Jahren) dem Kreis der Angelernten im oberen Bereich zuzurechnen sei. Mithin hat der Kläger nicht dargetan, dass das LSG - unter Zugrundelegung seiner materiellen Rechtsauffassung - bei Vermeidung des (unterstellten) Verfahrensfehlers in Anwendung des Tarifvertrags vom 18. August 2000 zu einem ihm günstigeren Ergebnis gelangt wäre.
- 8 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe die in Aussicht genommene Verweisungstätigkeit "einfache Bürohilfstätigkeiten" in einer Poststelle oder Registratur nach BAT IX und die an sie gestellten Anforderungen nicht "in das Verfahren eingeführt", so dass er keine Möglichkeit gehabt habe, zu dieser Verweisungstätigkeit Stellung zu nehmen, kann dahinstehen, ob er einen Verfahrensfehler des LSG hinreichend bezeichnet hat. Zweifel hieran bestehen, weil es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - und vom 21. November 2000 - B 2 U 288/00 B - jeweils veröffentlicht bei Juris; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG HVBG Info 2002, 2153 und 2003, 1724). Der Kläger trägt aber nicht vor, dass das Problem seiner Verweisbarkeit bisher nicht erörtert worden sei. Ebenso trägt er nicht vor, dass der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung genommen habe, weil er nach dem bisherigen Sach- und Streitstand keine Veranlassung gehabt hätte, sich mit der Frage seiner Verweisbarkeit auseinander zu setzen.
- 9 Unterstellt, das LSG hätte auf die vorgenannten einfachen Bürohilfstätigkeiten ohne "Einführen" derselben in den Prozess - ggf auch nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens - nicht abstellen dürfen, verbliebe die daneben angeführte Verweisbarkeit des Klägers auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners. Insoweit macht der Kläger keine Verfahrensfehler des LSG geltend, sondern äußert lediglich inhaltliche Bedenken, ob er wegen erheblicher orthopädischer



Probleme und Hörstörungen eine solche Tätigkeit vollschichtig auf Dauer ausüben könne. Die damit ausgedrückte vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils eröffnet aber die Revisionsinstanz nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

